

22.11.85

G - Fz

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsur-
laub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG)

Punkt 1 der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 3, 84 Abs. 1, [85 Abs. 1] und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

[-]
nur G

B

2. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

- 2 -

(noch Ziff. 2)

Ziff. 2
und 3
schließen
einander
aus

Der Bundesrat begrüßt es, daß sich der Deutsche Bundestag entschlossen hat, das Bundeserziehungsgeldgesetz grundsätzlich durch die Bundesländer ausführen zu lassen, wie es unserer verfassungsmäßigen Ordnung entspricht. Er begrüßt ferner, daß der Bundestag durch eine EntschlieÙung zum Ausdruck gebracht hat, daß er dafür eintritt, auch das Bundeskindergeldgesetz ab 1989 von den Ländern vollziehen zu lassen.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Frist bis zum 1. Januar 1989 genutzt wird, um eine allen Aspekten gerecht werdende Lösung zu prüfen. Dabei erwartet er, daß unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes nicht nur die sog. Finanzamt-lösung, sondern auch andere Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Länder in die Überlegungen einbezogen werden.

Diese Prüfung setzt eine enge Beteiligung der Bundesländer voraus. Dies ergibt sich nicht nur aus der verfassungsrechtlichen Lage, sondern dies entspricht dem Erfordernis, eine möglichst effektive bürgerfreundliche Lösung anzustreben.

3. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

Der Deutsche Bundestag hat am 14.11.1985 im Zusammenhang mit der BeschluÙfassung über das Bundeserziehungsgeldgesetz eine EntschlieÙung verabschiedet, wonach das Erziehungsgeld, das Kindergeld und der Kindergeldzuschlag ab 01.01.1989 von den Finanzämtern ausgezahlt werden sollen. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften rechtzeitig zuzuleiten.

Ziff. 2
und 3
schließen
einander
aus

Der Bundesrat spricht sich mit Nachdruck gegen eine solche Aufgabenverlagerung auf die Finanzämter aus. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachte Begründung, die Aufgabenverlagerung diene der Kosteneinsparung und der Verwaltungsvereinfachung, trifft nicht zu. Die Finanzminister der Länder haben zuletzt am 16. Juni 1983 in Einstimmigkeit darauf hingewiesen, daß organisatorische Änderungen in diesem Bereich zu zusätzlichen Verwaltungskosten sowie zu erheblichen Erschwernissen für den Bürger, die Steuerverwaltung und auch für die Arbeitgeber führen würden. Die ohnehin sehr stark belasteten Finanzämter sind nicht in der Lage, eine derartige zusätzliche arbeitsaufwendige Funktion zu übernehmen, die über das Ausmaß der vom Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes am 20. Dezember 1973 (400. Sitzung des Bundesrates) abgelehnten Finanzamtslösung hinausgeht.